DIE WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT AN DER RECHTSGESCHICHTE DER BÖHMISCHEN LÄNDER — EINST UND JETZT

Von Wilhelm Weizsäcker

Die folgenden Zeilen haben nicht den Zweck, eine Bibliographie¹ der sudetenländischen Rechtsgeschichte zu bieten. Es soll nur versucht werden, die hauptsächlichsten Richtungen der wissenschaftlichen Arbeit zu geben, wobei ihre ideologische Grundlage besondere Beachtung finden soll. Der Berichterstatter ist dabei in der günstigen Lage, sich für den Verlauf einiger Jahrzehnte auf persönliche Erinnerungen als Mitstrebender stützen zu können.

I.

Mehr oder minder ausführliche rechtsgeschichtliche Begründungen für ein bestimmtes politisches Verhalten sind in der Geschichte der böhmischen Länder früh und vielfach bezeugt. Sie können aber noch nicht als rechtswissenschaftliche Forschung bezeichnet werden. Eine solche setzt vielmehr, deutlich erkennbar und bewußt betrieben, erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein, wie in Deutschland, aber erheblich später, anknüpfend an den Vergleich heimischer Rechtsüberlieferung mit dem gemeinen Recht, das bisher neben dem kanonischen das ausschließliche Privileg wissenschaftlicher Behandlung beanspruchte. Wir denken da an den wissenschaftlichen Streit zwischen dem Appellationsgerichtsrat Johann Heinrich Proškovský von Krohenstein (1622—1688) und dem Professor Christoph Kyblin von Waffenburg (1617—1678) über die Zahl der Unterschiede zwischen dem gemeinen und dem böhmischen Recht und über die Frage der subsidiären Geltung des ersteren. Auch Wenzel Xaver Neumann von Puchholz (1670-1743) hatte rechtsgeschichtliche Interessen. Bei dem tschechischen Jesuiten Bohuslav Balb in (1621—1688) zeigen sich schon die Anfänge einer gewissen historischen Kritik. 1739 erscheint, wie kürzlich Klabouch² festgestellt hat, in einer

¹ Vgl. Jozef Markov, Prehl'ad literatúry právnych dejín na území Československej republiky z rokov 1939—1945 in: Právny Obzor 30 (1947), H. 6 u. 7. V. Vaněček, Les études d'histoire du droit tchécoslovaque, problèmes à resoudre et résultats acquis, in: Rev. hist. du dr. fr. et étr. 1938, S. 47 ff. Derselbe, Les traveaux d'histoire du droit en Tchécoslovaquie de 1938 á 1958, ebd. 1959, S. 62 ff. Derselbe, Právněhistorické práce v současném Československu. Auszug aus dem gleichnamigen Aufsatz im Czasopismo prawno-historyczné 8/2 (1956), S. 183 ff. in: Právněhist. Studie 3 (1957), S. 226 ff.

² In dem unter IV erwähnten Buche S. 130, 132.

Dissertation von C. C. Debra die erste böhmische Rechtsgeschichte. Wenige Jahre später, 1746, wird an der Prager juristischen Fakultät eine Lehrkanzel für Geschichte, Geographie und Heraldik errichtet, und 1755 erscheint die Synopsis historiae legalis von Anton Fincken³, der 1765 der erste Band der Institutiones juris boemici von J. Feigl von Feiglsfeld folgt. Die ersten dieser Arbeiten sind erfüllt vom Geiste des böhmischen Landespatriotismus, der sich übrigens bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus erhält; man behandelt auch einschlägige Themen wie das staatsrechtliche Verhältnis Böhmens zum Reich. Seit Maria Theresia macht sich der aufklärerische Einfluß stärker fühlbar. Dazu gehört auch das Werk von dem Dobner-Anhänger Nikolaus Adauct Voigt "über den Geist der böhmischen Gesetze in den verschiedenen Zeitaltern" (1788), das einem Preisausschreiben der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften seine Entstehung verdankt.

Schon gegenüber den Reformen Josefs II. beriefen sich die böhmischen Stände auf die alte böhmische Verfassung, was auch in der Neuherausgabe von Paul Stranskys Res publica Boemorum durch den Exjesuiten, Freimaurer und Professor I q n a z Co r n o v a (1792-1803) hervortritt. Das Interesse und die innere Anteilnahme an den ehemaligen Rechtsverhältnissen in Böhmen wird bei beiden Völkern lebendig. Offensichtlich auch von der Freude am alten deutschen Recht veranlaßt und von Jakob Grimm mit einer Vorrede versehen, erscheint 1845 und 1852 das zweibändige Werk Emil Franz Rösslers "Deutsche Rechtsaltertümer aus Böhmen und Mähren", noch heute unersetzt und unentbehrlich. J. A. Tomaschek, Professor an der Wiener Universität, befaßt sich in mehreren Schriften (1859, 1863, 1897) mit dem Stadt- und Bergrecht von Iglau, und selbst der tschechische Forscher J. H a n ě l handelt (in tschechischer Sprache) "über den Einfluß des deutschen Rechtes in Böhmen" (1874). Daneben erscheinen Werke von Praktikern, die mit ihren Arbeiten eine historische Erläuterung des noch herrschenden Rechtszustandes geben wollen, wie die Arbeit von Eduard Pštros über die böhmischen Kronlehen (1861), die dem damaligen Obersthoflehenrichter im Königreiche Böhmen, Leopold Reichsgrafen von Thun und Hohenstein gewidmet ist; die Geschichte der Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung im Königreiche Böhmen von Johann Ferdinand Schmidt von Bergenhold (1866) und die Neuere österreichische Rechtsgeschichte von A. Domin-Petrushevecz (1869). Anderen Charakters sind die Werke zutiefst tschechisch gesinnter Männer wie Hermenegild Jirečeks Recht in Böhmen und Mähren (1865/66, 1863—1872 tschechisch erschienen); er war der Bruder Josef Jirečeks, der im Kabinett Hohenwart 1871 Unterrichtsminister wurde, und gab (mit ihm) seit 1867 das große Quellenwerk "Codex Juris Bohemici" heraus. Hier sind wir denn auch bei der politischen Situation, die eine wissenschaftliche Behandlung des böhmischen Staatsrechts zu einer Angelegenheit von

³ Ebd. S. 226, 307.

eminentem politischen Interesse erhob. Hugo Toman beschäftigte sich in Schriften von 1870 und 1872 mit dieser Frage. Ihre "klassische" Darstellung fand sie aber durch Josef Kalousek, dessen "České státní právo" (Böhmisches Staatsrecht) 1871 und 1892 (auch deutsch) erschien. Auch der Reichsratsabgeordnete Karel Kramář hat noch 1896 in einem Artikel der Wiener "Zeit" (auch selbständig ersch.) das "böhmische Staatsrecht" kurz dargestellt, das nach seinen Worten "für beide Völker gleiche Vorteile bringt, ja... die Anbahnung neuer, gesunder Verhältnisse in unserem Reiche bedeutet." In diesen Zusammenhang paßt es, daß J. Emler 1870—1877 die Reste der 1541 verbrannten böhmischen Landtafel herausgab und 1877 der erste Band der wichtigen Ausgabe der Böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse erschien.

Die Deutschösterreicher und unter ihnen vor allem auch die deutschen Bewohner der Sudetenländer waren in ihrer Mehrheit liberal und verfassungstreu österreichisch eingestellt. Es ist daher begreiflich, daß sie von den staatsrechtlichen Plänen der Tschechen nichts wissen wollten. Dieser Einstellung entsprach auch ihre wissenschaftliche Betätigung, die in dem 1862 gegründeten Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen (in Prag) seinen Mittelpunkt fand. Dabei wurde der Rechtsgeschichte ein breiter Raum eingeräumt, offenbar vor allem deswegen, weil sie das hauptsächliche Anliegen des Vereins, die geschichtliche Berechtigung des Deutschtums im Lande, sehr eindringlich zu fördern vermochte. So kam es zur Herausgabe von städtischen Urkundenbüchern und Chroniken, Weistümern und Dorfordnungen sowie zu zahlreichen Darstellungen im Rahmen der "Mitteilungen des Vereins" wie in Buchform. Die "Socialgeschichte Böhmens in vorhussitischer Zeit" von Julius Lippert (1896) enthält eine Mengerechtsgeschichtlich bedeutsamen Stoffs, was ebenso für die verschiedenen Stadtgeschichten gilt. Als Auftakt zu der späteren ausgebreiteten Stadtrechtsforschung wandte man auch den Stadtrechten Böhmens und Mährens seine Aufmerksamkeit zu (Schmalfuß 1865, Kürschner 1868, Grunzel 1892, 1894).

In dem Maße als sich der Kampf um die Verfassung Österreichs allmählich abschwächte und in eine Art politischen Stellungskriegs überging, trat auch der ausgesprochen politische Charakter des rechtsgeschichtlichen Schrifttums in den Hintergrund und machte mehr und mehr der modernen wissenschaftlichen Literatur Platz, die bei aller Wahrung der nationalen Grundhaltung eine erfreuliche Objektivität wahrte und auch bei der Wahl der Themen nicht mehr an bloß politisch interessierenden Gegenständen haftete. Wir nennen auf tschechischer Seite etwa die Forschungen von Emil Ott über die Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern (1879), die, deutsch geschrieben, für die deutsche Rechtsgeschichte eines der wenigen zugänglichen — und auch bekannten — Werke über innerböhmische Verhältnisse wurden. Oder die Arbeiten über die böhmische Landtafel, die sich von A. Ritter von Randa (1870) über Horaz Krasnopolski (Professor des österr. Privatrechts an der

deutschen Universität in Prag, 1884), L. Čelakovský (1911), V. Vojtíšek und Teige (1920, 1921) bis zu Rudolf Rauscher (1936) ziehen. Jaroslav Demelhat 1909 eine Geschichte des böhmischen Fiskalamtes geschrieben und sie in schöner Dankbarkeit seinem Lehrer Randa, "dem modernen böhmischen Všehrd, dem weltberühmten Rechtsforscher" gewidmet. Ein anderes, viel behandeltes und geradezu unerschöpfliches Thema war die Einteilung in Bezirke verschiedener Art (Bohuš Rieger 1889, M. Stieber 1901, 1905, der Deutsche Emil Werunsky 1908, Rauscher, Markov u. a.). Eine moderne Gesamtdarstellung für Böhmen unter dem Titel "Povšechné české dějiny právní" hat zuerst Jaromír Čelakovský geschrieben, ursprünglich als Lexikon-Artikel, dann mit mehreren wertvollen Anhängen selbständig herausgegeben (2. Aufl. 1903). Er hat auch die Sammlung der Urkunden für die Prager und die übrigen königlichen Städte Böhmens herausgegeben (Codex juris municipalis 1886, 1895). Die auf ihn folgende Generation sollte die Hauptträgerin der Rechtsgeschichte des Gebiets in der ersten Tschechoslowakischen Republik werden. An der zeitlichen Grenze steht Jan Kapras (1880-1947), der - bei Otto Gierke in Berlin gebildet -, die große moderne Zusammenfassung des Stoffes schuf, deren Titel noch an die Zeit des "Staatsrechts" erinnert, die aber erst zur Zeit der Republik zu Ende ging: "Právní dějiny zemí koruny České" (1913—1920). Von ihm sind zahlreiche Schüler ausgegangen.

Eine ähnlich bedeutsame Stellung wie Kapras für die Tschechen hat für die Deutschen der böhmischen Länder Adolf Zycha (1871-1948) 4 eingenommen. Auch er steht an der Scheide der Zeiten. Von der Geschichte des ältesten deutschen Bergrechts kam er zum "böhmischen Bergrecht auf der Grundlage des Bergrechtes von Iglau" (1900). Als Professor für deutsche Rechts- und österr. Reichsgeschichte in Prag wandte er sich der Geschichte des Stadtrechts in Böhmen zu und verfaßte seine zwei bedeutenden Werke über Prag und über die Entstehung der Städte in Böhmen im Zeitalter der Przemysliden. (1912, 1914), die über das einige Jahre ältere, an sich schon sehr verdienstliche Werk von Georg Juritsch über "die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren" erheblich hinausführten. Besonders wichtig war aber, daß er es verstand, auch jüngere Leute für das Fach zu begeistern und zu wissenschaftlicher Arbeit anzuregen. Sein ältester Schüler war Otto Peterka (1876—1945)⁵, der zu weiterer Ausbildung nach München zu Karl v. Amiraging. Er schrieb 1906 ein Buch über das Burggrafentum in Böhmen und 1909 eine Arbeit über das Gewerberecht Böhmens. 1907 hat er sich für deutsche Rechtsgeschichte an der deutschen Universität in Prag habilitiert. 1917 ist er mit einer weiteren Arbeit über die bürgerlichen Braugerechtigkeiten hervorgetreten. Ein anderer Schüler Zychas war Rudolf Schranil, der 1916 eine tschechische Rechtsquelle, die sog. Sobieslawschen Rechte, herausgab; er blieb aber nicht bei der Rechts-

⁴ Nachruf von H. Conrad ZRG.2 67 (1950), S. 502 f.

⁵ Nachruf von W. Weizsäcker ZOstf. 4 (1955), S. 104 f.

geschichte, sondern wandte sich dem Finanzrechte zu. Auch die wissenschaftlichen Anfänge von Wilhelm Weizsäcker (deutsches bäuerliches Kolonistenrecht) und Guido Kisch (Einlager in Böhmen und in Mähren) fallen in diese Zeit. Letztgenannter blieb aber nicht in Prag, sondern ging vorerst nach Leipzig zu W a c h. Ein kleines Forschungsgebiet für sich, das auf seine geschichtliche Sonderstellung stolz war, bildete das Egerland. Dem rührigen Stadtarchivar von Eger Dr. Karl Sieglverdanken wir eine große Anzahl von Veröffentlichungen über Stadt und Land. Unabhängig von der akademischen Wissenschaft vertiefte sich auch der Brünner Advokat Dr. Alfred Fischel in die Geschichte des österreichischen Sprachenrechts (Das österr. Sprachenrecht 1901, 2. Aufl. 1910, Materialien zur Sprachenfrage in Osterreich 1902). Zum Abschluß der österreichischen Zeit sei aber noch auf den Anteil hingewiesen, den das von Mischler und Ulbrich herausgegebene Österr. Staatswörterbuch (2. Aufl. 1907 ff.) mit seinen ausgezeichneten, rechtshistorisch fundierten Artikeln an der Rechtsgeschichte der böhmischen Länder genommen hat, wie denn auch in den verschiedenen Lehr- und Handbüchern der österreichischen Reichsgeschichte die böhmischen Länder wenigstens in kurzer Übersicht behandelt sind. Ist doch das Jahr 1526 als Epoche in der Geschichte und Verfassungsgeschichte der Monarchie angesehen worden, weil damals die drei Ländergruppen (die österreichische, die böhmische und die ungarische) zum ersten Mal "dauernd" unter dem Zepter Habsburgs vereint worden sind.

II.

Die Lösung dieser fast vierhundertjährigen Verbindung vollzog sich bekanntlich nicht ohne Schmerzen. Sie hat vor allem auch politische Verhältnisse geschaffen, die von den Tschechen gewünscht und nach Kräften gestützt, von den Deutschen dagegen entweder ganz oder doch in der damaligen Form auf das entschiedenste abgelehnt wurden. Damit war — ähnlich wie zur Zeit des Kampfes um das böhmische Staatsrecht — eine Lage hergestellt, die auch der rechtsgeschichtlichen Forschung beider Völker eine verschiedene Stimmungsgrundlage gab. Die materiellen Voraussetzungen der Forschung wurden aber beträchtlich gebessert.

An den juristischen Fakultäten der neuen Republik, also auch an der deutschen, wurde das bisherige Fach der deutschen Rechtsgeschichte durch die "mitteleuropäische Rechtsgeschichte" mehr umbenannt als ersetzt. An die Stelle der österreichischen Reichsgeschichte trat eigentlich ein Ausschnitt aus ihr, die "Rechtsgeschichte im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik". An der tschechischen Universität war Jan Kapras der gegebene Fachmann dafür, während Karel Kadlec (1865—1928) sich mehr mit allgemein slawischen und rechtssprachlichen Themen befaßte. Kapras hat auch eine ganze Reihe von Schülern in ausgezeichneter Weise erzogen, so daß es möglich war, auch die Universitäten in Brünn und Preßburg mit tüch-

⁶ Nachruf von H. F. Schmid ZRG.2 49 (1929), S. 739 ff.

tigen Fachleuten zu besetzen. Frantisek Čáda kam an die neue Universität Brünn, Rudolf Rauscher an die von Preßburg. Dorthin kam 1922 auch Richard Horna⁷, der in Leipzig Rudolf Sohm gehört hatte und der besonders durch seine Studien über den Pranger (1937, 1941, 1951) auch in Westdeutschland bekannt geworden ist. Čáda hat u. a. über die landrechtlichen Quellen, Rauscheru.a. über das Silleiner Rechtsbuch gehandelt und eine auch für die deutsche Forschung bedeutsame Analyse dieser Rechtsquelle geliefert. Das Vorhandensein von zwei tschechischen und einer slowakischen Universität, auf die ebenfalls Tschechen berufen werden konnten, und die entsprechende Anzahl von Assistentenstellen erleichterte den tschechischen Rechtshistorikern die Heranziehung eines tüchtigen wissenschaftlichen Nachwuchses. Zur Veröffentlichung der Arbeiten solcher junger Forscher diente u. a. die Reihe "Präce ze seminäre českého präva na Karlově universitě" (Arbeiten aus dem Seminar für böhmisches Recht an der Karls-Universität).

Ohne eigentliche Planung wurde doch der gesamte Bereich der Landesrechtsgeschichte in einer großen Anzahl von Arbeiten durchackert. Wir können hier nur auf einige Komplexe von Themen verweisen. So entspann sich über die Würdigung des Sobieslawschen Privilegs für die Prager Deutschen eine Kontroverse zwischen Vojtíšek und Weizsäcker, ebenso über den Gebrauch oder Nichtgebrauch des Nürnberger Rechts in der Altstadt Prag zwischen letzterem und Bedřich Mendl. Über die älteren Agrarverhältnisse und insbesondere über die Fortdauer des deutschen Bauernrechts hat Josef Vacek wichtiges beigebracht. Über die Rechtsstellung der Prager Universität und die Bedeutung der Karolinischen Gründungsurkunde wurde mit Bezug auf das Universitätsgesetz von 1920 eine heftige wissenschaftliche Fehde durch Denkschriften mit Gutachten durchgeführt. Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die Veröffentlichung von Rechtsquellen weitere bedeutende Fortschritte machte. So hat Gustav Friedrich einige Bände der Lehntafel (libri proclamationum) herausgegeben, František Čáda das Landrechtsbuch des Andreas von Duba, Bedřich Mendl Rechnungsbücher der Stadt Brünn.

Auf deutscher Seite war die wissenschaftliche Erforschung der Landesrechtsgeschichte ungleich schwerer. A dolf Zycha ist 1919 von Prag weg zunächst nach Gießen gegangen. Das war für Prag zweifellos ein bitterer Verlust. Dabei traf es sich glücklich, daß für das neue Lehrfach der tschechoslowakischen Rechtsgeschichte in Otto Peterka ein schon längst bewährter Fachmann bereit stand. Kurze Zeit war Guido Kisch Professor für mitteleuropäische Rechtsgeschichte. Als nach seinem Abgang nach Halle Peterka die mitteleuropäische Lehrkanzel erhielt, wurde diejenige für tschechoslowakische Rechtsgeschichte dem Berichterstatter übertragen. Diese Zeit war für die Pflege der Landesgeschichte durch die deutsche Forschung äußerst fruchtbar. Vor allem war die Zusammenarbeit mit allen Zweigen der

⁷ Nachruf von G. Kisch ZRG.2 71 (1954), S. 553 ff.

Landesgeschichte im allgemeinen so gut, daß man sie kaum besser wünschen konnte. Die Historiker Wilhelm Wostry, Emil Pirchan, Heinz Zatschek, Anton Ernstberger, Josef Pfitzner, durch sieben Jahre (1923-30) auch Theodor Mayer, der Theologe Eduard Winter, die Philologen Erich Gierach (Reichenberg) und Ernst Schwarz seien aus diesem Arbeitskreis besonders hervorgehoben. Die Deutsche Gesellschaft der Wissenschaften und Künste in Prag, die Sudetendeutsche Forschungsstelle in Reichenberg, der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen (Prag) und der Deutsche Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens (Brünn) waren außerhalb der Universität Zentren dieser gemeinschaftlichen Arbeit. Natürlich ging nicht immer alles ganz glatt; aber die zeitweilige Rivalität zwischen Prag und Reichenberg wurde durch Zuständigkeitsabgrenzung beseitigt. Längere Zeit wurden die Gemüter durch die heftige wissenschaftliche Kontroverse erregt, die zwischen den Anhängern von Berthold Bretholz (mit der Behauptung fortdauernder germanisch-deutscher Siedlung) und den Anhängern Zychas und Wostrys (mit der Verteidigung einer deutschen "Kolonisation") durchgefochten wurde. Sie interessierte die Rechtsgeschichte vor allem deshalb, weil diese mit der Ausbreitung des deutschen Rechtes das stärkste Argument für die Besiedlungsthese lieferte.

Das neue Fach der "tschechoslowakischen Rechtsgeschichte" bot dadurch besondere Schwierigkeiten, daß die Rechtsgeschichte in der Slowakei weitgehend vom ungarischen Recht beeinflußt wurde und auch sonst starke Besonderheiten aufwies, ganz abgesehen von den Sprachschwierigkeiten, die sich aus der notwendigen Heranziehung des madjarischen Schrifttums ergaben. Darum hat auch Otto Peterka in seinem Buch8 über die Rechtsgeschichte der böhmischen Länder (1923, 1928, erster Band auch in zweiter Auflage 1933) die Slowakei nicht mit behandelt. Das Werk ist bis heute die einzige zusammenfassende Darstellung des Themas in deutscher Sprache geblieben. Außer diesem großen Werke verdanken wir ihm noch eine große Anzahl kleinerer Arbeiten. We i z s ä c k e r hat, ausgehend vom modernen Bergrecht und in Fortsetzung der dem Iglauer Bergrecht gewidmeten Arbeit von Zycha das Joachimstaler Bergrecht dargestellt, ein altes Bergbuch von Graupen ediert (1932) und später besonders verschiedene Fragen des heimischen Stadtrechts behandelt. Es war begreiflich, daß die Tätigkeit der deutschen Forschung hauptsächlich der Geschichte des deutschen Rechts in den böhmischen Ländern gewidmet war, die wiederum weniger von den tschechischen Forschern gepflegt wurde; doch gibt es auf beiden Seiten bedeutsame Ausnahmen. Dafür, daß auch neuzeitliche Rechtsprobleme nicht unbeachtet blieben, seien wenigstens einige Beispiele angeführt: Rudolf Stanka handelte 1932 über die böhmische Konföderationsakte von 1619, und Karl G. Hugelmann behandelte in seinem Sammelwerk über das Nationalitätenrecht des alten Osterreich natürlich auch die böhmi-

⁸ Besprechung mit eigenen Ergänzungen von G. Kisch ZRG.2 44 (1924), S. 363 ff.

schen Länder. Die Entstehung der Tschechoslowakischen Republik war noch so sehr Zeitgeschichte, daß ihre Darstellung den Offentlichrechtlern zufiel (Ludwig Spiegel: Hermann Raschhofer mit Veröffentlichung der tschechoslowakischen Denkschriften für die Pariser Friedenskonferenz). Nicht vergessen sei schließlich der Arbeiten rechtsgeschichtlichen Inhalts, die von Seiten der Historiker kamen. So stecken in den Arbeiten von Wostry, Pfitzner (Neisser Bistumsland), F. Pick (Wirtschaftsgeschichte Prags im Mittelalter), Rudolf Schreiber (Ellbogner Kreis), Kurt Oberdorffer (zahlreiche Arbeiten über Brüx), Herbert Weinel (Burgenkunde) und andern eine große Menge wertvollen rechtsgeschichtlichen Materials. Diese gute und fruchtbare Zusammenarbeit äußerte sich zum 60. Geburtstage Wilhelm Wostrys in dem Sammelband "Das Sudetendeutschtum" (2. Aufl. 1939) und in der Festgabe "Heimat und Volk", die ihm seine Schüler und Freunde bei der gleichen Gelegenheit darbrachten. Diese Werke sind ein Zeugnis für den Stand, den die deutsche Forschung zur Landesgeschichte zur damaligen Zeit erreicht hatte.

Weder den tschechischen noch den deutschen Forchern wird man mit Grund den Respekt und die Anerkennung versagen können, daß sie nach ihrer ehrlichen Überzeugung und mit dem vollen Streben nach "objektiver" Darstellung gearbeitet haben. Das schließt aber natürlich nicht aus, daß sie als bewußte Anhänger ihres Volkstums mit Vorliebe solche Themen gewählt haben, die ihrem Volke zur Ehre gereichten oder seine Vorzüge ins Licht stellten, ja sogar wissenschaftliches Rüstzeug für aktuelle politische Fragen zur Verfügung stellten. Die niemals ganz auszuschaltende Subjektivität des einzelnen Forschers konnte freilich dazu führen, daß für die Argumente des andern überhaupt kein Verständnis mehr übrig war. Dennoch sind damit nur Randerscheinungen gekennzeichnet. Denn über die wichtigsten Tatsachen der Landesrechtsgeschichte hat sich trotz aller nationalen Gegensätze doch eine Art übernationaler communis opinio herausgebildet. Das galt etwa von der Grundform der deutschen Siedlung und des deutschen Rechts oder von dem Lehnsverhältnis Böhmens zum Reich; über die Wirkungen der Deutschensiedlung oder über die Tragweite des deutschrechtlichen Einflusses oder über die Art und Dauer des Lehnsverhältnisses gingen freilich die Meinungen ebenso auseinander wie in manchen anderen Fragen, bei denen "Wertungen" nationaler Art eine Rolle spielten.

Eine Zusammenarbeit von deutschen und tschechischen Gelehrten gab es nur in höchst eingeschränktem Maße. Die Fachgenossen schickten einander ihre Arbeiten zu, wie das z. B. zwischen K a p r a s und dem Berichterstatter der Fall war. Ersterer war starosta (Vorsitzender) der Matice školská (des tschechischen Schulvereins) und schickte mir auch darauf bezügliche Artikel zu. Der Austausch der Arbeiten unterstützte die gegenseitige wissenschaftliche Kritik und Kontrolle und war deshalb zu begrüßen. Zu persönlicher Berührung kam es aber nur selten. Gehässige persönliche Angriffe und Verunglimpfungen gehörten zu seltenen Ausnahmen.

Nach der Begründung des "Protektorats Böhmen und Mähren" und der Schließung der tschechischen Hochschulen veränderten sich die Umstände erheblich zu Ungunsten der tschechischen Forschung, allein schon deshalb, weil die Seminarbibliotheken zwar nicht eingezogen, aber den entsprechenden deutschen Instituten zur Verwaltung übergeben wurden. Die tschechischen Forscher arbeiteten natürlich weiter, so Čáda, Rauscher, Vaněček, Markov, sowie junger Nachwuchs (J. Veselý, Jaromír Štěpán) vorzüglich über Fragen des altböhmischen Prozesses und über ältere Rechtsquellen. Gustav Friedrich konnte 1944 noch einen Band der Lehntafel herausbringen. Auf deutscher Seite erfreute sich die Arbeit über die Geschichte des deutschen Ostens und demnach auch die Rechtsgeschichte der Begünstigung durch die herrschenden Kreise und konnte (als angeblich politisch bedeutsam) von den verschiedenen Beschränkungen freigehalten werden, denen die schriftstellerische Betätigung im Verlauf des Krieges allgemein (nicht bloß die tschechische) in immer zunehmendem Maße unterlag. In Wahrheit hatte die Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte des Ostens auf den Kriegsverlauf natürlich gar keinen Einfluß, so daß es den Anschein hat, als hätten der wissenschaftlichen Betätigung freundlich gesinnte Kreise auf diese Weise ein wenig geholfen. Das "Institut für deutsches Recht im Osten", dessen Führung dem Berichterstatter übertragen war, konnte aber infolge der ungünstigen Zeitumstände keine großen Arbeiten ausführen; es diente der Bibliothek des tschechischen rechtsgeschichtlichen Instituts als Unterschlupf und bewahrte — durchaus legal — auch einen Teil des tschechischen Personals, das darin weiterarbeitete, vor dem manuellen Arbeitseinsatz. Immerhin konnte der Berichterstatter seine Sammlung Magdeburger Schöffensprüche für Leitmeritz nebst einigen anderen, kleineren Arbeiten herausbringen (1943). Seine letzte Schrift vor dem Zusammenbruch und damit für fast fünf aus der wissenschaftlichen Tätigkeit ausgestrichene Jahre waren (zusammen mit Peterka) die "Beiträge zur Rechtsgeschichte von Leitmeritz" (1944). Auch die Studienfahrt in slowakische Archive, die Franz Klein-Bruckschwaiger unternahm⁹, konnte zwar nicht die erhofften Schätze an Magdeburger Sprüchen, aber immerhin erwünschte kleinere Ergebnisse zeitigen. H. U h t e n w o l d t veröffentlichte 1943 eine Schrift über das böhmische Burgenwesen. Es kam sogar — ein Novum in der Geschichte unsrer Wissenschaft — zu einer von deutschen und tschechischen Forschern verfaßten Festschrift für Jan Kapras zu seinem 60. Geburtstag (Miscellanea historico-iuridica 1940).

IV.

Mit dem Zusammenbruch von 1945 war auch der deutschen Forschung über die Landesrechtsgeschichte ein vorläufiges Ende gesetzt. Die deutsche

Besprechung von Wilhelm Weiszäcker ZRG² 72 (1955), S. 353 f.

Universität sowie alle wissenschaftlichen Zentren der deutschen Forschung gingen samt ihrer Ausstattung verloren. OttoPeterkakam in den Wirren ums Leben, ebenso der Historiker Emil Pirchan. Josef Pfitzner wurde hingerichtet.

Die tschechische Forschung hat vorläufig in der früheren Weise wieder eingesetzt, nur daß sie unter den Eindrücken der letzten Ereignisse eine besonders starke nationale Note erhielt. Ubrigens erlitt auch sie einen schweren Verlust durch den Tod ihres bisher führenden Mannes, Jan Kapras (1947). Die alten Streitfragen wurden wieder hervorgeholt. So behandelte V. Vaněček 1946 das Verhältnis des alten Przemyslidenstaates zum Reich als "eine während der Okkupation heimlich verfaßte Antwort auf die nazistische Propaganda, die behauptete, daß Böhmen und Mähren seit jeher einen Bestandteil des "Deutschen Reichs" gebildet hätten". In 2. Aufl. erschienen 1946 seine "Kapitel aus der Rechtsgeschichte der Karlsuniversität." Aber auch andere, weniger verfängliche Themen sind in dieser Zeit von Markov, Saturník, Veselý und andern bearbeitet worden. Č á d a und V a n ě č e k verfaßten kurze Darstellungen der böhmischen Rechtsgeschichte. Dieser anfänglichen Idylle einer fortgesetzten "nationalistisch-bourgoisen" Wissenschaft machte die kommunistische Machtergreifung vom 25. Februar 1948 allmählich, aber gründlich ein Ende. An die erste Stelle der Forscher, die sich mit böhmischer Rechtsgeschichte befassen, scheint V. Vaněček getreten zu sein. Er ist Leiter des Lehrstuhls für Staats- und Rechtsgeschichte an der Prager juristischen Fakultät 10. An die Stelle der mitteleuropäischen Rechtsgeschichte trat die "allgemeine Geschichte von Staat und Recht", die auch römisches Privatrecht und die Elemente des Kirchenrechts umfaßt. Grundlinie der Darstellung ist die Erfassung der gesellschaftlichen Entwicklungsstufen Sklavenordnung, Feudalordnung und kapitalistische Ordnung, auf die auch die Vorlesungen und Prüfungen abgestimmt sind. Die zweite Vorlesung heißt "Geschichte von Staat und Recht in der Tschechoslowakei". Im Herbst 1952 trat die neue Tschechoslowakische Akademie der Wissenschaften (ČSAV.) ins Leben, die durch Umbau der Kgl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften und der alten Akademie errichtet wurde. Sie hat eine Sektion für Okonomie, Recht und Philosophie, bei der ein Institut für Staat und Recht geschaffen wurde. Seit 1956 ist auch das bei der ČSAV. begründete "Kabinett für Geschichte von Staat und Recht in der Tschechoslowakei" eine besondere Sektion des Instituts. Es werden insbesondere herausgegeben:

 Rozpravy čsl. akademie věd (Abhandlungen der Akademie), Abt. Sozialwissenschaften;

¹⁰ Das folgende z. T. nach R u d o l f U r b a n, Die Organisation der Wissenschaft in der Tschechoslowakei. Wissensch. Beitr. z. Gesch. u. Landesk. Ost-Mitteleurop., hrsg. v. Johann-Gottfried-Herder-Institut Nr. 30 (1957).

- Právně-historická knižnice (rechtsgeschichtliche Bibliothek), hrsg. von der Sektion für Okonomie, Recht und Philosophie ab 1957, für selbständige Arbeiten;
- Právně-historické studie (rechtsgeschichtliche Studien), hrsg. vom Kabinett für Geschichte von Staat und Recht in der Tschechoslowakei ab 1955, für Aufsätze.

Für Aufsätze kommen aber auch andere Veröffentlichungsmöglichkeiten in Betracht, so vor allem der Sborník historický (Historisches Archiv), hrsg. vom Historischen Institut der Akademie, und der Právník (Jurist), hrsg. vom Rechtsinstitut der Akademie.

Als Richtschnur für die wissenschaftliche Arbeit überhaupt, also auch für die Rechtsgeschichte, gilt der Grundsatz, daß sie nicht objektiv, sondern parteilich zu sein habe, oder — anders ausgedrückt — objektiv und parteilich, weil Objektivität und Parteilichkeit einander notwendig gegenseitig bedingen; nationales Selbstbewußtsein im Gegensatz zu dem verwerflichen Kosmopolitismus wird dabei vorausgesetzt. Seit 1956 wird aber auch die Notwendigkeit betont, sich mit den Ergebnissen der kapitalistischen Wissenschaft auseinanderzusetzen (und dabei auch das kapitalistische Schrifttum zu benützen).

Diese Grundsätze muß man sich stets vor Augen halten, wenn man die rechtsgeschichtliche Literatur der Tschechoslowakei entsprechend würdigen will. Besonders bedeutsam ist, daß einige Hauptrichtlinien für die Lenkung der rechtswissenschaftlichen Arbeit aufgestellt worden sind, nämlich die Behandlung von 1. der Geschichte der Vormünchener Republik; 2. der hussitischen Revolutionsbewegung; 3. des Beginns von Staat und Recht bei den Tschechen; 4. des Anfangs und der Entwicklung der feudalen Produktionsbeziehungen, der Zersetzung des Feudalismus und des Antritts der Bourgoisie; schließlich wurde 5. von früher übernommen die Weiterarbeit an einem rechtsgeschichtlichen Wörterbuch (HiSP.).

In Verfolgung dieses Planes ist man sehr fleißig an die Arbeit gegangen und hat eine Reihe von wichtigen und auch für uns sehr lehrreichen Untersuchungen veröffentlichen können. Den Reigen eröffnete V. Vaněček 1949 mit seiner Schrift über "die ersten tausend Jahre..." Sie enthält nach den Worten des Verfassers 11 eine gründliche Revision seiner älteren Arbeiten vom Gesichtspunkt des historischen und dialektischen Materialismus und ist überhaupt "das erste rechtsgeschichtliche marxistische Buch in der Tschechoslowakei überhaupt." Danach kann man bei den Tschechen schon vom 9. Jahrhundert an von einem Feudalstaat reden, was auch vom Mährischen Staate gelte. 1954 schrieb V an ěče k das Buch "Tschechische Rechtswissenschaft während des Kapitalismus". Aber darüber erhob sich eine heftige Diskussion, bei der eingewendet wurde, "es sei nicht nötig, die juristischen Größen der alten Welt aus dem Staube der Vergessenheit zu erheben, denn es gehe in der überwiegenden Mehrheit um Juristen, die der herr-

¹¹ Právněhist. Studie 3, S. 228.

schenden Ausbeuterschicht dienten" 12 Weiters wurde dem Buche ausgestellt, daß es eine zu günstige Wertung der Tätigkeit jener alten Juristen vorgenommen habe. Zweifellos hat V a n ě č e k richtig gefühlt, daß es nicht einfach angehe, von vorn anzufangen; er vermeidet es auch, wie manche andere von seinem Lehrer Kapras abschätzig zu reden. Wohl durch ihn sind einige tüchtige junge Rechtshistoriker herangezogen worden, von deren Werken wir hier freilich nur einige Beispiele anführen können. Wir nennen zuerst Jiří Klabouch mit seinem Buch 13 über die Rechtswissenschaft der Aufklärung in den böhmischen Ländern, Rechtsgesch. Bibl. Bd. 2 (1956) mit einer Menge gut verarbeiteten Materials auch zur Universitätsgeschichte; vor allem der ungeheure Stoff der Dissertationen ist benützt. Valentin Urfus schrieb (Bd. 3 ders. Bibliothek, 1959) über "die Einbürgerung des Wechselrechts in den böhmischen Ländern und die Anfänge des neuzeitlichen Handelsrechts"; es beackert ziemliches Neuland und ist nahezu eine Geschichte des Handelsrechts für den bezeichneten Zeitraum. Wie Klabouch berücksichtigt auch Urfus die einschlägige ältere Literatur und befleißigt sich einer gemäßigten, wissenschaftlicher Forschung angemessenen Sprache. Auf ein gefährlicheres Gebiet begibt sich Jiří Kejř in seinen Schriften über das Hussitentum (Rechtshist. Bibl. Bd. 1, 1958 und Rozpr. 64, 1954, Heft 5 sowie 66, 1956, Heft 4), hier macht sich die "dialektische" Vereinigung von Objektivität und Parteilichkeit in einem Grade bemerkbar, daß von Objektivität in unserem Sinne kaum die Rede sein kann; das soll aber nach dem Willen des Verfassers auch gar nicht der Fall sein. Zu berücksichtigen ist, daß das Königtum als fortschrittlich gegenüber dem Feudalismus gilt, ebenso die Aufklärung, sogar die Bourgoisie, die gegen die Feudalität ankämpft. Bei der Behandlung des Hussitentums steht dessen revolutionärer Charakter im Blickfeld; die Taboriten sind "fortschrittlich" gegenüber den Utraguisten, die Hussiten überhaupt gegenüber den Katholiken, so daß der Kampf um die Prager Universitätsverfassung ein Kampf der Fortschrittler gegen die Reaktionäre ist, wobei konsequent unter den Fortschrittlern auch die wenigen Deutschen erscheinen, die auf Seiten der Hussiten stehen. Hingewiesen sei noch auf eine große neue Arbeit von Vaněček (Pravně-histor. studie 3, 1957) über "das keltische und germanisch-römische Kapitel der Geschichte von Staat und Recht in der Tschechoslowakei". Das Thema wird sogar objektiv in unserem Sinne behandelt; das Anliegen des Verfassers besteht darin, den Gegenstand in die von Engels gezeichneten Linien der Entwicklungsgeschichte des Staates einzuordnen; danach spricht er den keltischen und germanischen sozialen Gebilden auf böhmischem Boden die Staatsqualität ab, weil von einem "Staat" erst und zugleich mit dem Beginn des Klassenkampfes gesprochen werden könne. Aus dem Gesagten geht wohl hervor, daß der rechtsgeschichtlichen Literatur der heutigen Tschechoslowakei eine ansehnliche Menge wissen-

¹² Ebd. S. 232.

¹³ Besprechung von Wilhelm Weizsäcker ZOstf. 8 (1959), S. 300 f.

schaftlichen Ertrags innewohnt; nur muß die allen ihren Schriften zugrunde liegende linientreue Haltung berücksichtigt und gewissermaßen jede Arbeit erst in unsere wissenschaftliche Sprache übersetzt werden. Daß sich bei manchen Autoren eine Ausdrucksweise findet, die den gesitteten Gewohnheiten westlicher Wissenschaft schnurstracks zuwiderläuft, indem sie sich in rüden Angriffen gegen den Gegner ergeht, braucht kaum bemerkt zu werden. Es scheint aber, daß eine ganze Anzahl von Wissenschaftlern solche Sitten nicht mitmacht. Eine Eigenschaft der neuen Rechtsgeschichtschreibung ist aber auch, daß sie bei allem selbstverständlichen Nationalbewußtsein und im Gegensatz zu der steten Polemik gegen die "kapitalistische" Wissenschaft von gehässigen nationalistischen Angriffen gegen das Deutschtum ziemlich frei ist; denn das gilt als ein Zeichen der überwundenen bourgoisen Literatur und wird darum nicht in den Vordergrund gerückt.

Kehren wir von unserer - notwendigerweise sehr lückenhaften - Betrachtung aus dem Osten in den Westen zurück, um uns nach der landesrechtsgeschichtlichen Betätigung auf deutscher Seite umzusehen, so ist vorab festzustellen, daß es an rechtsgeschichtlich voll ausgebildetem Nachwuchs aus der Heimat fehlt. Weder P e t e r k a noch der Berichterstatter haben Schüler herangezogen. Mag dabei auch persönliches Versäumnis vorliegen, so spielen doch die Umstände eine verhängnisvolle Rolle, die jungen Deutschen bei intensiver Beschäftigung mit der heimischen Rechtsgeschichte eine akademische Zukunft sehr erschwerten. Denn bei der einzigen deutschen Universität der Tschechoslowakei in Prag war auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Unterkommen, und andere deutsche Universitäten hatten keinen Bedarf nach derartigen Spezialisten. Ein Schüler, den ich heranbilden wollte und der zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, ging dann doch unter Aufgabe wissenschaftlicher Pläne in die Praxis, heiratete und fiel zu meiner tiefen Betrübnis im Kriege. Aber auch abgesehen von der Nachwuchsfrage hat die Landesrechtsgeschichte in Westdeutschland einen schweren Stand. Die Entfernung von den heimatlichen Archiven, Mangel an Quellenausgaben und Schwierigkeit der Bücherbeschaffung tun ein übriges. Es ist daher umso anerkennenswerter, daß dennoch einiges geschaffen werden konnte. Nach dem Zusammenbruch war das Bedürfnis vorhanden, von dem in der Heimat Erarbeiteten wenigstens die wichtigsten Ergebnisse zu sichern, da alles auf den Kenntnissen weniger Einzelner aufgebaut schien. So kam es zu der Verfassung des Sammelbandes "Die Deutschen in Böhmen und Mähren" (1. Aufl. 1950, 2. Aufl. 1952), worin der Berichterstatter — im Grunde ohne Hilfsmittel — den Aufsatz über die Rechtsgeschichte schrieb. Das Vorbild des Bandes "Sudetendeutschtum" war dabei leitend. Auch sonst konnte der Berichterstatter nur kleine Beiträge veröffentlichen (der Aufsatz über Wien und Brünn in der Stadtrechtsgeschichte, ZRG2 70, 1953, beruht auf einer älteren Fassung). Allmählich kam jedoch die Forschung in Gang. Heribert Sturm veröffentlichte (1951, 1952) sein zweibändiges Werk über Eger mit wichtigen Ausführungen über das Egerer Stadtrecht, Rudolf Schreiber gab 1951 Wostrys letzte Schrift über Saaz heraus und schrieb 1952

sein Buch über "Prag, die vielgestaltige Stadt". Wiederum bildeten sich zwei Zentren der wissenschaftlichen Forschung heraus: die "Historische Kommission der Sudetenländer" (Vors. Kurt Oberdorffer) und das "Collegium Carolinum" (Vors. Theodor Mayer). Die erstere gibt eine Reihe "Forschungen zur Geschichte und Landeskunde der Sudetenländer" heraus. In ihr erschien als erster Band die Prager Festgabe für Theodor Mayer, deren Auflage 1945 durch Kriegseinwirkung zerstört worden war; sie enthält rechtsgeschichtliche Arbeiten von OttoPeterka, Joachim Prochno (auch dieser ein Opfer von 1945) und Wilhelm Weizsäcker; auch andere Beiträge enthalten einigen rechtsgeschichtlichen Stoff. Der zweite Band (Studien zur Geschichte der Karls-Universität zu Prag) bringt eine Übersicht über das Prager Universitätsarchiv von Josef Bergel sowie Beiträge von Anton Blaschka und Josef Hemmerle zur Universitätsgeschichte. Der dritte bringt das von Rudolf Schreiber betreute Spenderbuch für den Bau der protestantischen Salvatorkirche in Prag. Gesondert erschien 1958 der Sammelband von Kurt Oberdorffer über Brüx, darin der Abschnitt über Recht, Verwaltung und Wirtschaft von Leo Böhm. In den Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, historisch-philologische Reihe enthält der erste Band "Böhmen und Bayern" einen Aufsatz von Weizsäcker über Stadtentstehung und Heimatkunde. Der dritte Band ist einem sehr instruktiven Werk von Kurt Rabl vorbehalten: "Das Ringen um das sudetendeutsche Selbstbestimmungsrecht 1918/19." Es bringt eine zusammenfassende Darstellung aus bisher zum Teil unzugänglichem Material und am Schluß eine Zusammenstellung des Schrifttums, wie man sie sonstwo wohl kaum findet. Der sechste Band (1959) von dem selben enthält eine vortreffliche Untersuchung über "staatsbürgerliche Loyalität im Nationalitätenstaat, dargestellt an den Verhältnissen in den böhmischen Ländern zwischen 1914 und 1938" vom Standpunkt des Völkerrechts. Im Anschluß daran mag gleich die schon früher (1953) erschienene Schrift von Hermann Raschhofer über die Sudetenfrage genannt sein, die zwar ebenfalls völkerrechtlichen Charakter trägt, aber zugleich eine Menge rechtsgeschichtlich bedeutsamer Daten bringt. Die wichtigen (für die jüngste Rechtsgeschichte bedeutsamen) Mitteilungen von Wenzel Jaksch, die in verschiedenen Aufsätzen niedergelegt sind, findet man bei Rabl angeführt. Seit 1958 liegt auch Jakschs umfangreiches Buch vor: "Europas Weg nach Potsdam", das ebenfalls seine Hauptbedeutung in der Mitteilung eigener Erfahrungen und Erlebnisse hat. In Helmut Slapnick a hat sich ein Mann gefunden, der im besonderen die rechtswissenschaftliche Arbeit des letzten Jahrhunderts unter die Lupe nimmt. Ihm verdanken wir die hübsche Zusammenfassung "Zwischen Zentralismus und Föderalismus" (1953), die besonders wegen ihrer personengeschichtlichen Daten von Bedeutung ist (so S. 38 ff. über österreichische Rechtshistoriker). Dazu kommen verschiedene andere Arbeiten, vor allem in der im Auftrag des Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrates herausgegebenen Zeitschrift für Ostforschung, in der auch rechtsgeschichtliche Artikel von Franz Schubert, Josef Hemmerle, Eugen Lembergund dem tschechischen Exilprofessor Rudolf Wierer enthalten sind. Sehr erfreulich ist es, daß K. G. Hugelmann, dessen Hinscheiden auch einen schweren Verlust für unsere Landesrechtsgeschichte bedeutet, mit seiner starken Aktivität an den Problemen des Ostens weiterarbeitete. Es steht zu hoffen, daß der zweite Band seines großen Werks über Nationalstaat und Nationalitätenrecht im deutschen Mittelalter noch erscheinen wird, der die böhmischen Verhältnisse mitbehandeln soll. Auf seine Veranlassung wandte sich Wilhelm Wegener der böhmischen Rechtsgeschichte zu. Sein Aufsatz über die Wenzelslanze (ZRG.² 72, 1955, S. 56ff.) hat bereits den Widerspruch Vaněček s¹⁴ gefunden, was in gewisser Beziehung, als beginnende Resonanz auf die gegenseitigen Arbeiten, nur zu begrüßen ist. Wegeners großes Werk "Böhmen, Mähren und das Reich im Hochmittelalter" (1959) behandelt ein altes Thema in neuer und erfolgversprechender Sicht.

Weit entfernt von planmäßiger Lenkung zeitigt die freie Arbeit älterer und jüngerer Forscher auf dem Gebiete der Landesrechtsgeschichte Ergebnisse, die auch für die Zukunft eine bescheidene Hoffnung auf gedeihlichen Fortschritt berechtigt erscheinen läßt. Solche Tätigkeit kann in dem Wunsche liegen, der geliebten Heimat im Geiste nahe zu sein; sie kann dem Streben entspringen, über Erlebtes zu berichten und eigene Handlungen zu begründen. Aber der wahre und gültige Antrieb ist das einfache Streben nach Erkenntnis der Wahrheit und zu ihrer Verkündigung, auch wenn dies manchen nicht angenehm in die Ohren klingt. Dieses trotzige "Und wenn die Welt voll Teufel wär" Martin Luthers, verbunden mit Lessings bescheidenem ewigen Streben nach der Wahrheit, sind der Stolz und die Kraft, die einer innerlich freien Wissenschaft innewohnen, freilich aber eine kritiklose Masse nicht wie ein gut gewähltes Schlagwort in Taumel versetzen können.

Nachtrag

In seiner "kurzen Geschichte von Staat und Recht in der Tschechoslowakei" (1955) nennt V an ě č e k allerdings die Rechtsgeschichte von K ap r as eine oberflächliche bourgoise Kompilation ohne selbständige Lösungen, formalwissenschaftlich und idealistisch; Peterkawird gar nicht erwähnt.

¹⁴ Právněhist. Studie 3, S. 233.